

## Erklärung zur Beachtung des Deutschen Corporate Governance Kodex

Vorstand und Aufsichtsrat erklären hiermit gemäß den Bestimmungen des § 161 des Aktiengesetzes, dass die IVU Traffic Technologies AG die Bestimmungen und Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex beachtet hat und weiter beachten wird mit folgenden Ausnahmen: (Die nachfolgende Nummerierung entspricht den so nummerierten Punkten des Kodex.)

### 2.3.3 Benennung eines Stimmrechtsvertreters

Der Vorstand hat bei der Hauptversammlung für das Geschäftsjahr 2008 im Jahre 2009 keinen Vertreter für die weisungsgebundene Ausübung des Stimmrechts der Aktionäre gestellt.

Die Gesellschaft hat bislang von der Benennung eines Stimmrechtsvertreters abgesehen, weil bisher seitens der Aktionäre nicht der Wunsch geäußert worden ist, einen Vertreter für weisungsgebundene Ausübung der Stimmrechte durch die Gesellschaft zur Verfügung zu stellen.

### 3.8 Selbstbehalt bei einer D&O-Versicherung für den Aufsichtsrat

Da die Aufsichtsratsantienne relativ gering ist, hält die Gesellschaft einen nennenswerten Selbstbehalt für den Aufsichtsrat für nicht zumutbar. Auch ohne Selbstbehalt besteht eine ausreichende Grundlage für pflichtgemäßes Verhalten des Aufsichtsrates.

### 4.2.4 Ausweisen der Vorstandsbezüge

Die Vergütung der Vorstandsmitglieder wird im Anhang des Konzernabschlusses für das Geschäftsjahr 2009 nicht individualisiert.

Die Gesellschaft hat bisher die Vergütung der Vorstandsmitglieder nicht individualisiert aufgrund des Beschlusses der Hauptversammlung vom 24.5.2006 gem. § 286 Abs. 5 HGB. Die Gesellschaft hält den Persönlichkeitsschutz für vorrangig.

### 5.1.2 Altersgrenze für Vorstandsmitglieder

Eine Altersgrenze für Vorstandsmitglieder wird der Aufsichtsrat nicht festlegen.

Die Gesellschaft sieht keine Veranlassung, eine Art Altersgrenze für den Vorstand vorzusehen, da dem Unternehmen grundsätzlich auch die Expertise erfahrener Vorstandsmitglieder zur Verfügung stehen soll und ein allein altersbedingter Ausschluss des Vorstands nicht sachgerecht erscheint.

### 5.1.3 Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat der IVU AG erachtet die sich aus dem Aktiengesetz ergebenden Bestimmungen für die Arbeit des aus drei Mitgliedern bestehenden Aufsichtsrats als ausreichend.

Der Gesellschaft erscheinen die gesetzlichen Vorgaben ausreichend für eine flexible innere Ordnung des Aufsichtsrates.

#### 5.4.1 Altersgrenze für Aufsichtsratsmitglieder

Der Aufsichtsrat hat bislang keine Altersbegrenzung beschlossen.

Dem Unternehmen soll grundsätzlich auch die Expertise erfahrener Aufsichtsratsmitglieder zur Verfügung stehen und ein allein altersbedingter Ausschluss des Aufsichtsrates erscheint nicht sachgerecht.

#### 5.4.6 Erfolgsorientierte Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder

Eine erfolgsorientierte Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrates ist nicht vorgesehen.

Die Gesellschaft hält an dem System einer Festvergütung für die Aufsichtsratsmitglieder fest, weil es sich für die Gesellschaft bewährt hat.

Berlin, den 16.04.2010

Für der Vorstand

Martin Müller-Elschner

Der Aufsichtsrat

Klaus-Gerd Kleversaat (Vorsitzender)

André Neiß

Prof. Dr. Herbert Sonntag